

Seite 1 von 2

23.07.2019

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin

Telefon: 0211 8792-

**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 27.06.2019,  
Meine E-Mail vom 03.07.2019 - gl. Az. -

Sehr geehrte

unter Bezugnahme auf das IFG NRW bitten Sie um Zusendung einer Untersuchung der Universität Siegen über die potentielle Durchführung der vor dem Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen abzulegenden Staatsprüfungen als E-Prüfung.

Leider vermag ich Ihrem Antrag nicht zu entsprechen, da der Anwendungsbereich des IFG NRW im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

Begründung:

Gemäß § 2 Absatz 3 IFG NRW gilt das IFG NRW für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Bei dem Landesjustizprüfungsamt, auf das sich der Inhalt der Studie bezieht, handelt es sich um eine Prüfungseinrichtung im Sinne des § 2 Absatz 3 Alternative 3 IFG NRW (OVG NRW, Beschluss vom 19.09.2013 - 8 E 752/13). Das Gutachten der Universität Siegen wurde zum Thema der abzulegenden Staatsprüfungen als E-Prüfung eingeholt, so dass eine Durchführung von Prüfungen im Sinne der Vorschrift vorliegt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee

Soweit Sie Ihren Antrag neben dem IFG NRW auch auf das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) bzw. das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) stützen, kommt deren Anwendung nicht in Betracht, da die von Ihnen erbetenen Auskünfte weder Umweltinformationen noch Verbraucherinformationen i.S. dieser Gesetze betreffen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

